

Luzern, 4. Juni 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 142**

Nummer: A 142
Protokoll-Nr.: 612
Eröffnet: 18.03.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Zemp Gaudenz und Mit. über die Regelung bezüglich des Versandes von Abstimmungsunterlagen**Vorbemerkungen**

Laut den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen müssen Stimmberechtigte bei Urnenabstimmungen die Abstimmungsvorlage und einen erläuternden Bericht erhalten ([Art. 11 Abs. 3 Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR, SR Nr. 161.1](#); [§ 38 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz, StRG, SRL Nr. 10](#)). Die Erläuterungen müssen objektiv über die Vorlage informieren, ein umfassendes Bild der Vor- und Nachteile bieten, alle wichtigen Informationen enthalten und gleichzeitig so kurz sein, dass sie leicht verstanden werden können. Gemeinden müssen diesen Spagat bei der Erstellung ihrer Abstimmungsbotschaften meistern. Zur Unterstützung hat der Kanton 2021 in Zusammenarbeit mit dem Verband Luzerner Gemeinden sowie dem Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband eine [Wegleitung](#) erstellt.

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung begrüsst unser Rat das politische Anliegen der vorliegenden Anfrage grundsätzlich. Es ist nicht das erste Mal, dass Umfang und Versand von Abstimmungserläuterungen politisch aufgegriffen werden (vgl. [Anfrage A 399](#) Piazza Daniel und Mit.). Auch auf Bundesebene wurde zuletzt im Rahmen der politischen Partizipation von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern diskutiert, ob Abstimmungserläuterungen elektronisch versandt werden können (vgl. [Bericht](#), S. 24, in Erfüllung des [Postulats 20.4348 Silberschmidt](#)).

Das Bundesgericht hat entschieden, dass allein der Zugang zu Informationen im Internet für die Meinungsbildung nicht ausreicht (Urteil des Bundesgerichts [1C 353/2016](#) vom 16. Januar 2017 E. 4.3.2; BGE [132 I 104](#) E. 3.2 S. 110). Es besteht jedoch im Rahmen der eingangs erwähnten Anforderungen an eine Abstimmungsbotschaft ein gewisser Handlungsspielraum bei ihrem Umfang.

Zu Frage 1: Wer regelt wo den Umfang der Unterlagen, welche von den Gemeinden per Post zugestellt werden müssen?

Wie erwähnt müssen die Stimmberechtigten die Abstimmungsvorlage und den erläuternden Bericht per Post erhalten. Eine Veröffentlichung der Erläuterungen ausschliesslich im Internet ist somit ausgeschlossen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Kantons sowie die Rechtsliteratur, zusammengefasst in der kantonalen Wegleitung, regeln Inhalt und Umfang der Abstimmungserläuterungen. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet die Gemeindebehörde selbst, welche Inhalte notwendig sind.

Zu Frage 2: Teilt die Regierung das Anliegen, dass künftig nur ein Minimum an Unterlagen per Briefpost versandt werden soll und stattdessen die detaillierten Unterlagen online verfügbar gemacht werden sollen?

Unser Rat begrüsst das Anliegen. Die zuständige Behörde muss sich jedoch bei der Entscheidung über Inhalt und Umfang der Abstimmungsunterlagen an die geltenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonebene halten und ist somit verpflichtet, den Stimmberechtigten die Abstimmungsbotschaft mit der Vorlage und den wesentlichen Informationen per Post zuzustellen. Ergänzende, für die Meinungsbildung nicht unmittelbar notwendige Unterlagen können bereits heute auf der Homepage der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht werden.

Zu Frage 3: Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, die aktuellen Regelungen entsprechend anzupassen?

Unser Rat sieht die Möglichkeit für Anpassungen der geltenden Regelungen, sofern sie sich im Kompetenzbereich des Kantons befinden. Beispielsweise könnten bei einer nächsten Revision des kantonalen Stimmrechtsgesetzes gewisse Anpassungen bei der brieflichen Zustellung der Abstimmungserläuterungen vorgesehen werden. Eine Digitalisierung der Abstimmungserläuterungen für kantonale und kommunale Abstimmungen ist in einem begrenzten Umfang möglich. Sie haben sich aber auch auf kantonaler Ebene an die eingangs erwähnten Anforderungen zu halten, insbesondere was die Vollständigkeit der brieflichen Unterlagen betrifft. Der kantonale Handlungsspielraum wird im Rahmen einer Revision des Stimmrechtsgesetzes konkret zu klären sein. Zudem soll die kantonale Wegleitung unabhängig von einer nächsten Revision des kantonalen Stimmrechtsgesetzes überprüft und allenfalls angepasst werden, soweit es sich um Planungs- und Baugeschäfte handelt. In den Gemeinden sind nämlich die Abstimmungsunterlagen für Gesamt- und Teilrevisionen der Ortsplanung erfahrungsgemäss besonders umfangreich. Sie können daher auch Auslöser für einen öffentlichen Diskurs im Zusammenhang mit dem Umfang der Abstimmungsunterlagen sein. Bei Einführung von E-Voting im Kanton Luzern wäre der ausschliesslich digitale Zugriff auf Abstimmungserläuterungen für die elektronisch Stimmenden zulässig.